Landschaftsarchitekten · Landschaftsplaner

Streitstraße 11-14 D-13587 Berlin Telefon (030) 261 77 97 Fax (030) 264 40 12 Funk (0172) 384 49 67

WOLFRAM SIEWERT

WOLFRAM SIEWERT · CASSENS + SIEWERT · Streitstr. 11-14 · 13587 Berlin

Herrn
Peter Kremer
Rechtsanwalt
Heinrich-Roller-Straße 19
10405 Berlin

Berlin, 14. Oktober 2008

L:\Privat_L\Falkensee\BISF\FFH\Stellungnahme_Naturschutz\Eingriffsregelung_LBP_08-10-14.doc

Planfeststellungsverfahren zur geplanten Ortsumgehung Falkensee L 20 / L 201 Stellungnahme zur Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Rechtliche Grundlage des Vollzugs der Eingriffsregelung im Land Brandenburg ist die rahmengesetzliche Regelung der §§ 18 bis 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die landesrechtliche Umsetzung mit den §§ 10 bis 18 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG). Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt vor, wenn geplante Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen können (§ 10 BbgNatSchG). Der Eingriffsregelung liegen das Prinzip des Verschlechterungsverbots und das Verursacherprinzip zu Grunde.

Bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben ist die Eingriffsregelung Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Für die methodische und fachliche Durchführung Eingriffsregelung liegen verschiedene Leitfäden und Handreichungen des Landes Brandenburg vor. Zu nennen sind z.B. die Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 10 – 18 des brandenburgischen Naturschutzgesetzes (MLUR, Stand Januar 2003) oder das Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIR, Oberste Straßenbaubehörde, Stand Juni 2006).

Die HVE enthält Standards für die Eignung und Anerkennungsfähigkeit von Kompensationsflächen und –maßnahmen. Als grundsätzliche Anforderungen werden z.B. genannt:

- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für die tatsächliche Umsetzung sowie die dauerhafte Sicherung.
- Eine wirksame Betreuung der Flächen muss gewährleistet sein.
- Auswahl von Flächen und Herleitung von Maßnahmen auf der Grundlage von Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan.
- Verwendung von Flächen, auf denen Naturhaushalt und Landschaftsbild aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind (gering- bis mittelwertige Flächen).
- Keine Doppelbelegung von Flächen, die bereits für Maßnahmen zur Kompensation von anderen Eingriffen in Anspruch genommen worden sind;
- im Einzelfall ausgenommen ist die Kompensation von Funktionen, die die betreffende Fläche bisher noch nicht erfüllt.
- Keine Verwendung von Flächen, die durch geplante oder absehbare Eingriffe erheblich beeinträchtig werden können, auch wenn diese Eingriffe nur indirekt auf die Fläche wirken.
- Keine Anrechnung einer Schutzgebietsausweisung (reine Flächensicherung); Flächen in Schutzgebieten können jedoch herangezogen werden, wenn ihre ökologische Aufwertung möglich und naturschutzfachlich sinnvoll ist.
- "Sanierungsmaßnahmen" wie z. B. Munitionsberäumungen oder Altlastensanierungen kommen grundsätzlich nicht in Frage.

FUNKTIONALE ANFORDERUNGEN

Der Zustand von Natur und Landschaft soll nach erfolgtem Ausgleich möglichst funktional gleichartig zum Ausgangszustand sein. Damit ist nicht die Wiederherstellung identischer Elemente gemeint, sondern die wesentlichen Funktionen, die Natur und Landschaft vor dem Eingriff erfüllt haben, sollen auch zukünftig gewährleistet werden.

Für Ersatzmaßnahmen ist der funktionale Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen können auch in ähnlicher Weise durch naturschutzfachlich gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

RÄUMLICHE ANFORDERUNGEN

Für die Anerkennung als **Ausgleichsmaßnahme** wird ein enger räumlicher Bezug der Maßnahme zu den auszugleichenden Schutzgütern und ihren Funktionen gefordert. Maßnahmen **im direkten Einwirkungsbereich** der betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden in der Eingriff-Ausgleich-Bilanz i.d.R. nicht anerkannt, **sondern gelten als Gestaltungsmaßnahmen**. Als Ausnahme kann ggf. die Wirkung auf das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Für **Ersatzmaßnahmen** ist der räumliche Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Funktionen können auch in größerer Entfernung kompensiert werden. Ein räumlicher Bezug muss aber in jedem Fall zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum herstellbar sein. In Brandenburg wird

dieser als gegeben angesehen, wenn die Ersatzmaßnahmen innerhalb der gleichen naturräumlichen Region (definiert im Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUR 2001C) umgesetzt werden. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen im gleichen Landkreis und damit in der Zuständigkeit der gleichen Behörden liegen.

Diese Kriterien zum räumlichen Bezug zwischen Eingriffs- und Kompensationsort enthält auch die Broschüre "Flächenpools zum Landschaftsaufbau" der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, (GL 1999). Nach dem gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin sollen Kompensationsmaßnahmen auch aus den an die Regionalparks angrenzenden Gebieten als wichtiges Potenzial für den Landschaftsaufbau genutzt werden. Voraussetzung für die Wahrung des funktionalen Bezugs zwischen Eingriff und Ausgleich ist dabei, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum wie der Eingriff erfolgen. Die Naturräume entsprechen den 14 naturräumlichen Einheiten in Brandenburg.

Die nachfolgenden 'Grundsätzlichen Anforderungen' des Handbuchs LBP (SBV) in Brandenburg fassen die wesentlichen Kriterien zusammen:

Handbuch LBP (SBV) in Brandenburg, Teil 1 - Stand:Juni 2008

Kap. 4.3

 Umfang der Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Umfang und Intensität der Beeinträchtigungen und den Möglichkeiten zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen.

Die speziellen Anforderungen werden in Kapitel 4.3.1 dargestellt. Entsprechend den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalls bestimmt sich dann, inwieweit:

- der Eingriff tatsächlich ausgleichbar ist (vgl. Kap. 4.3.2) oder
- (teilweise) nur durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann oder
- (teilweise) eine Ersatzzahlung (§ 15 BbgNatSchG, siehe a. Kap. 4.3.2) zu entrichten ist, soweit Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind.

Grundsätzliche Anforderungen

Unabhängig davon, ob es sich um die Planung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen handelt, sind folgende Anforderungen zu beachten:

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen müssen konkret geeignet sein, die vorgesehenen Kompensationsziele zu erreichen (vgl. [14], S. 103; s.a. BVerwG, NuR 1993, S. 125, 129; vgl. a. BVerwG, DVBI. 1997, S. 68, 69, 70). Dies ist i. d. R. gewährleistet, wenn die Realisierbarkeit im Sinne der tatsächlichen technisch-baulichen und konkreten örtlichen Umsetzbarkeit und die Wirksamkeit im Sinne der Erfüllung der räumlichen, zeitlichen und funktionalen Anforderungen gegeben ist (vgl. [12, 62, 120, 126, 130, 135]).

- Für Maßnahmen außerhalb der Bestandserhebungen im Untersuchungsgebiet sind die relevanten Angaben wie Biotoptyp, Vorwert, schutzgutspezifisches Aufwertungspotenzial, landschaftliche Einbindung und Planungsgrundlagen (vgl. Kap. 12.2) zu erheben und darzustellen.
- Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist i. d. R. im Zuge der Begründung der Gesamtkonzeption (Kap. 4.1) und der Beschreibung der Einzelmaßnahmen (Kap. 4.3.3) darzulegen. Nur im Ausnahmefall sind besondere Darlegungen erforderlich, z. B. wenn es sich um sehr spezielle biologisch, vor allem tierökologisch wirksame Kompensationsmaßnahmen handelt.
- Kompensationsmaßnahmen sind so zu planen, dass sie nicht selbst Eingriffe darstellen und zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Dies kann durch eine fachgerechte Planung, Ausführung und Pflege gewährleistet werden (vgl. dazu im einzelnen auch die Anforderungen der RAS-LP 2, FGSV 1993).
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind (BVerwG, DVBI, 1997, S. 68, 70).
- Ausgehend von den insgesamt ermittelten Beeinträchtigungen ist auch eine qualitative Gesamtbetrachtung der geplanten Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Dabei geht es nicht um ein enges Aufrechnen einzelner Beeinträchtigungen gegen einzelne Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, (vgl. z. B. VGH BADEN-WÜRTTEMBERG, NuR 1994, S. 234, 238; vgl. a. BVerwG, Nur 1998, S. 305, 310). Vielmehr ist durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit ein dem Voreingriffszustand qualitativ gleichartiges bzw. -wertiges und funktionsfähiges Ganzes zu schaffen. Die auf die schutzgutbezogene Kompensation von Beeinträchtigungen gerichteten Maßnahmen sind daher auch in ihrer ökosystemaren Bedeutung zu würdigen.
- Bei der Planung der Maßnahmen sind die einschlägigen, z. T. speziellen Vorschriften zu beachten. Darauf wird in dem jeweiligenen Zusammenhang hingewiesen.
- Auch hier hat ein Abgleich mit dem Leitungsbestand nach Unterlage 7 bzw. 8 zu erfolgen. Für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Straßenplanungsbereiches sind zusätzliche Leitungsabfragen notwendig.

Vor dem dargestellten Hintergrund der fachlichen Anforderungen weisen die Unterlagen eine Vielzahl von Mängeln auf.

Zunächst fällt auf, dass die vorgesehenen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nicht einer konsistenten Konzeption folgen, Z.B. Zielen des Landschaftsplans, eines naturräumlichen Leitbildes für den Falkenseer Norden oder Ähnlichem. Vielmehr erweisen sich die Maßnahmen als ein patchworkartiger Flickenteppich über das gesamte Siedlungsgebiet von Falkensee sowie weit darüber hinaus.

Zu bemängeln ist weiter, dass kaum ein relevanter eingriffsnaher Ausgleich vorgesehen ist. Die marginalen Maßnahmen an der Trasse (z.B. Maßnahme A2 - Anlage eines Grünlandstreifens) fallen nach Definition der HVE unter "Gestaltungsmaßnahmen".

Grundsätzlich fällt auf, dass innerhalb des vom Eingriff stark betroffenen FFH-Gebietes keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Gleiches gilt prinzipiell für den gesamten erheblich betroffenen Niederungsbereich vom Eiskeller bis zum Berliner Bahn Außenring. Dies verwundert umso mehr, als mit den trassenfernen Maßnahmen im Fehrbritzer Bruch großflächige Maßnahmen (135 ha) zur Verbesserung des Wasserhaushalts durchgeführt werden sollen. Maßnahmen zur Stärkung des Wasserhaushalts sind jedoch erklärtes Ziel des Managementplans für die Falkenseer Kuhlaake. Bereits der Landschaftsplan der Stadt Falkensee von 1994 beschreibt die Folgen des Grundwasserentzugs in der Falkenseer Kuhlaake wie Degradierung der Pflanzengesellschaften, Mineralisierung organischer Böden, Einzug invasiver Arten und Rückgang vom Aussterben bedrohter Arten (insbesondere der kennzeichnenden Art Iris sibirica).

Der Landschaftsplan weist auch ein erstes Konzept zur Wiedervernässung der moorigen Rinnen vor. Dieses wurde seitdem in keiner Weise seitens der Stadt Falkensee, des Landkreises Havelland oder einer anderen Verwaltung / Einrichtung ernsthaft verfolgt. Im Gegenteil: Der Degradierung des Schutzgebietes wurde über Jahre tatenlos zugesehen.

Die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind sämtlich grundwasserabhängige oder grundwasserbeeinflusste Lebensräume. Das im Spandauer Forst seit Jahrzehnten erfolgreich umgesetzte und im Rahmen eines Monitoring verfolgte Konzept zur Grundwasseranreicherung könnte nicht nur praktisches Vorbild sein. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft und der geomorphologischen Beziehungen zur Falkenseer Kuhlaake könnte dieses Wassermanagement auf die Falkenseer mit deutlich begrenztem Aufwand ausgeweitet werden. Genau dies ist Gegenstand aktueller Überlegungen im Zuge des Bewilligungsverfahrens zur Entnahme von Trinkwasser im Spandauer Forst.

Es bleibt allerdings völlig im Dunklen, warum im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans komplett auf Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle verzichtet wird. Lägen diese

doch in unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Auch ein enger funktionaler Bezug zu den Eingriffen in die grundwassergeprägten Bereiche des Falkenhagener / Alten Sees, der Kuhlaake, der Teufelsbruch- und der Reiherwiesen wäre gewahrt.

Auch der Umstand, dass hier Grundstückeigentum Dritter berührt wären, kann kein Grund gewesen sein, die Falkenseer Kuhlaake vollständig aus dem Ausgleichskonzept außen vor zu lassen. Für alle anderen Maßnahmen (Ausgleich wie Ersatz) muss auf Flächen Dritter zugegriffen werden.

Generell ist zu bemängeln, dass für nahezu alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine ausreichend detaillierte Beschreibungen der jeweiligen Ausgangssituation vorliegen. Somit ist weder erkennbar, noch bewertbar, welche konkreten Aufwertungsqualitäten auf den jeweiligen Flächen erreicht werden sollen. Dies tritt dann besonders in den Fokus, wenn die betreffenden Flächen bereits naturschutzfachliche Wertigkeiten aufweisen oder innerhalb naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche liegen. Dies ist insbesondere bei den trassenfernen Ersatzmaßnahmen E2 (Kiesteich Falkensee) und E5 (Fehrbitzer Bruch, Gemarkung Potsdam, siehe Ausführung unten) der Fall.

Auch qualitativ sind erhebliche Fehler festzustellen:

In Kapitel 3.1.2 wird unter "Optimierung des Vorhabens" bzw. in der Unterlage 12.4.4 FFH der Bodenaustausch (Ausbaggerung der Wiesenkalke und Mudden) im Übergang vom Eiskeller zu den Teufelsbruchwiesen ausgeführt. Dadurch soll angeblich die Grundwasserneubildung verbessert werden. Dies kann allenfalls als eine bautechnische Optimierung herangezogen werden, stellt jedoch das Gegenteil einer Optimierung des Vorhabens aus Sicht von Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen schweren, nicht ausgleichbaren Eingriff, der vermutlich sogar zu einem Versickern des Moorwassers der Kuhlake durch Zerstörung der Kulmationsschicht in diesem Bereich führt und zusätzlich die Wiedervernässung des oberen Abschnitts der Moorrinne der Falkenseer Kuhlake unmöglich macht. Damit wären spätere Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts in der Falkenseer Kuhlaake (wie oben beschrieben) dauerhaft konterkariert.

Generell wird an diesem Beispiel der wesentliche Konflikt zwischen den Empfindlichkeiten und ökologischen Qualitäten des Naturraums (moorige Niederung) einerseits und den baustatischen Anforderungen einer Schnellstraße andererseits deutlich. Wegen der sehr geringen oder nicht vorhandenen Tragfähigkeit der anstehenden organischen Böden wird die Trasse nicht nur auf einer das Landschaftsbild hochgradig beeinträchtigenden Dammlage geführt, sondern es wird zusätzlich in die nacheiszeitlichen Moorböden eingegriffen. Dies gilt im Übrigen auch für die eiszeitlich geformten Flugsanddünen, die insbesondere im Bereich der Bachallee und im ehemaligen Grenzstreifen zerstört werden.

Generell sind Flugsande und die durch sie geformten Binnendünen ebenso wie Torfe und Mudden wichtige Träger der Archivfunktion der Naturgeschichte. Diese Funktionsverluste gelten als nicht wiederherstellbar. Diese Dimension wird in den Unterlagen schlicht übergangen.

Auch im Detail weisen die Unterlagen beachtliche Mängel auf. Bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Unterlagen (insbesondere Unterlage 12.1 Blatt Nr. 10) und dem realen Abgleich im Gelände erwies sich, dass allein im Bereich des geplanten Bauwerks 4 mindestens sechs Solitärbäume (fünf Stiel-Eichen, eine Rot-Buche), die dem Bauwerk weichen müssten, nicht erfasst wurden. Hierbei handelt es sich um stattliche Einzelexemplare mit Stammumfängen von 1,8 m bis weit über 3 m, die allein ihrer Größe nach nicht zu übersehen wären. Daher muss insgesamt der mengenmäßige Umfang der Eingriffsbilanzierung bezweifelt werden.

Im Folgenden werden die Kernpunkte der Ausgleichskonzeption bewertet. Auf die besonderen Artenschutzrechtlichen Anforderungen oder die fragliche Qualität und Validität der vorgesehenen CEF-Maßnahmen soll an dieser Stelle nicht eingegangen, sondern auf die Ausführungen im Gutachten von Kruckenberg und Schönheim verwiesen werden.

Maßnahme A 3: Aufforstung trassenfern + A 8 Entsiegelung trassenfern

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die ehemalige Kaserne im Erlenbruch in Schönwalde, nördlich der Ortslage Schönwalde-Dorf gelegen. Die Entfernung zur geplanten Trasse beträgt nach Luftlinie rund fünf bis sieben Kilometer. Diese Fläche unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde Schönwalde. Die Gemeinde Schönwalde hat für den Bereich den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr.14 "Wohnen und Mischnutzung" aufgestellt. Mit Beschluss vom 17.09.2008 hat die Gemeinde Schönwalde aktuell bekräftigt, dass sie an ihren kommunalen Entwicklungszielen und Inhalten der Bauleitplanung festhält. Damit stehen die bezeichneten Flächen für eine Entsiegelung (und ebenso für eine naturschutzfachlich fragwürdige Aufforstung des Niederungsbereichs) im Zusammenhang mit der geplanten Nordumfahrung Falkensee faktisch nicht zur Verfügung. Wegen mangelnder Umsetzbarkeit können daher die Maßnahmen nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht lässt sich eine großflächige Aufforstung an dieser Stelle nicht begründen. Unmittelbar nordöstlich derehemaligen Kaserne und Flugplatzanlage befindet sich das gemeldete FFH-Gebiet "Muhrgraben mit Teufelsbruch" (413, DE 3345-301). Hierbei handelt es sich um einen Niedermoorkomplex mit zahlreichen geschützten Offenland-Lebensraumtypen. Der Standarddatenbogen benennt ein Niedermoorgebiet mit Resten halbnatürlicher, extensiv genutzter kalkreicher Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen und Kleinseggenbestände mit bemerkenswerten Vorkommen hochgradig gefährdeter Pflanzenarten.

Eine großflächige Aufforstung lässt sich in diesem Kontext überhaupt nicht nachvollziehen. Auch die vorgesehene "Anlage eines Traubeneichen-Buchenwaldes" ist fachlich mehr als fragwürdig, stellt doch die Rot-Buche eine Naturraum untypische Art dar, die in der Vergangenheit einzig durch forstbauliche Maßnahmen im Raum eingeführt wurde.

Maßnahme A6 - Reprofilierung von Binnendünen

Als Ziele werden im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan genannt:

- Wiederherstellung von Binnendünen, die im Rahmen von Sandentnahme oder Bau von Gebäuden in ihrer natürlichen Schichtung oder Flächenausdehnung beeinträchtigt wurden,
- Herausbildung typischer Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften wie Blauschillergrasrasen (Koelerion glaucae), Grasnelken-Rasen (*Armerion elongatae*), Kalk-Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), Steppenrasen (*Festucion valesiacae*) oder ruderale Halbtrockenrasen (*Cirsio-Brachipodion*) in Vergesellschaftung mit einer lichten Traubeneichen-Waldgesellschaft,
- Wiederherstellung aller durch die Binnendüne gewährleisteten Schutzgutfunktionen, hier vorrangig die Herstellung von Lebensräumen für Trockenrasen, halboffene Sandflächen und bewaldete Binnendünen sowie die hierfür relevanten Sukzessionsstadien bewohnenden Tierarten,
- Herstellung einer dem Ursprungszustand entsprechenden Geländemodellierung (Schutzgut Landschaftsbild). Die ursprüngliche Form und Ausdehnung der Dünen sind wieder herzustellen. Hierzu sind historische Geländeaufnahmen hinzuzuziehen. Die Binnendüne am Falkenkorso ist derzeit von einer 10-15jährigen Sukzession durch Pappeln bedeckt. Dieser nicht standortgerechte Gehölzaufwuchs ist zunächst zu entfernen und durch Verwendung standortgerechter Gehölze aufzuforsten. Die Aufforstung muss dem Zielbiotop eines lichten Stiel- oder Traubeneichenwäldchens entsprechen und mindestens.50 % der Fläche unbewaldet belassen.

Dieser Konzeption liegen gleich mehrere Fehlannahmen zu Grunde:

Erstens wird davon ausgegangen, dass mit dem Wiedereinbau des abgetragenen Materials der überbauten Flugsanddünen deren Bodenfunktionen wiederherstellbar seien. Dies ist für die Archivfunktion der Naturgeschichte grundsätzlich - qua Definition - nicht möglich. Zweitens wird unterstellt, dass Trockenrasen für Binnendünen natürliche Pflanzengesellschaften darstellen. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr sind trockene Kiefern- und Birkenwälder die typischen Lebensräume auf Flugsanddünen. Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasengesellschaften sind vielmehr Folgegesellschaften anthropogener Beeinflussung. Aus den gleichen Gründen ist die Etablierung eines "lichten Stiel- oder Traubeneichenwäldchens" nicht ableitbar. Und schließlich geht mit der Maßnahme der Verlust von Sukzessionsaufwuchs einher, ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung.

Maßnahme E2 - Sanierung und Sicherung des Kiesteichs Falkensee (trassenfern)

Ab S. 260 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplans werden Ziele und Durchführung dieser Maßnahme beschrieben:

- Herstellung eines von naturnahen Uferzonen flankierten, flachufrigen und von ausgedehnten Flachwasserzonen begleiteten (Flach)Gewässers,
- langfristiger Erhalt bestehender und neu zu profilierender Uferböschungen durch ingenieurbiologische Maßnahmen,
- Etablierung von Röhrichtstreifen im Zusammenhang mit dem Einbringen von Unterwasserbermen und Uferfaschinen,

- Strukturanreicherung der Böschungsoberkanten und der Gewässer-Land-Übergänge mit einer dem Zielbiotop "naturnahes Gewässer" entsprechenden, standortgerechten und böschungssichernden Gehölzbepflanzung,
- Einbindung des Gewässers in einen weiträumig wirksamen Biotopverbund innerhalb des Niederungszuges "Große Lake", der ursprünglich mit der Rinne des Falkenhagener und Alten Sees in Verbindung stand und sich über die Spektelake zur Havel erstreckt. Die "Große Lake" stellt noch heute einen dem südlichen Falkensee vorgelagerten, schmalen, unverbauten, grundwassernahen Niederungsbereich mit Wiesen und Waldrelikten dar.

Die Maßnahme dient der Realisierung einer Vielzahl von Maßnahmezielen: Neben der Aufwertung des Kiesteiches in seinen Landschaftsbild- und Erholungsfunktionen soll der Gesamtbereich in Verbindung mit den angrenzenden Freiflächen der "Großen Lake" zu einem gestaffelten Lebensraum- und Biotopkomplex entwickelt werden, der über die Herstellung Röhrichtzonen, Gewässer- und Gewässer-Land-Übergängen, Gehölzanreicherung und stufenlose Anbindung in die vorhandenen Wiesenflächen verschiedenen Amphibien-Vogel-, Libellen- und einer Vielzahl weiterer Insektenarten Lebensraum bietet. Lebensräumlich erfasst diese Maßnahme insbesondere die im südlichen Raum Falkensee lebenden, durch zahlreiche Zerschneidungen (stark frequentierte Trassen, DB-Strecken) isolierten Teilpopulationen verschiedener Tierarten. Zielbiotope der Kompensation sind durch den Konflikt KV hervorgerufene Verluste oder Beeinträchtigungen Gewässer naher Lebensraumkomplexe, Feuchtbiotope und Gebüschstrukturen in deren Klima-, Lebensraum- und Landschaftsbildfunktionen.

In dem vom BÜRO FÜR SOZIAL- UND UMWELTBEWUSSTE FREIRAUMPLANUNG und DR. FECHTER GMBH im Jahr 1997 erarbeiteten Sicherungs- und Sanierungskonzept für den Kiesteich Falkensee, das der Maßnahme zugrunde liegt, wird der ökologischen Bedeutung des Kiesteiches Rechnung getragen, indem keine technische Verbauung der Ufer erfolgt.

Was auf den ersten Blick als ambitionierte Maßnahme erscheint, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als sachfremde Entscheidung. Die Betonung der Maßnahme liegt nämlich auf dem Begriff "Sanierung". Die Sanierung des Kiesteichs ist eine seit mindestens 10 Jahren anstehende Aufgabe der kommunalen Verkehrssicherheit. Dieser Vorgang ist der BISF aktenkundig belegt.

Die Ufer des stadteigenen Sees, der einer in den 1980er Jahren stillgelegten Kiesförderung entstammt, sind aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht zu steil angelegt worden. Deshalb wurde ein Betretungsverbot der Seeufer ausgesprochen. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich im Wege einer prozesshaften Sukzession eine strukturreiche Ufervegetation aus Pioniergehölzen aber auch Gehölzen der Weichholzaue etabliert. Zudem nisten in den Steilufern seit Jahren regelmäßig Uferschwalben. Der gesamte Kiesteich samt Böschungen und Wasser-

Land-Übergangsbereichen besitzt - ausweislich der Ausführungen in den Unterlagen - den Schutzstatus als geschütztes Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG.

Auf S. 262 wird dann der tatsächliche Umfang der Maßnahme deutlich: "Alle vorzusehenden Böschungsabschnitte sind zuvor zu roden (Baufeldfreimachung durch Entfernen von Gehölzstrukturen aus der Sukzession in einem Umfang von ca. 5.000 m²)."

Zudem wird klargestellt, dass der See auch künftig nicht einer aktiven Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden soll. Dies wäre im Kontext der massiven Eingriffe in die Ufervegetation vielleicht noch begründbar. Stattdessen heißt es auf S. 260/261:

Nach Durchführung ingenieurbiologischer Maßnahmen soll der Kiesteich den Charakter eines Landschaftssees aufweisen. Rahmen gebend ist darüber hinaus ein langfristig auf stille Erholung ausgerichtetes Nutzungskonzept, d.h. aktive Nachnutzungen wie Badenutzungen sollen ausgeschlossen werden.

Mittlerweile wäre zu prüfen, inwieweit sich nach Jahren durch Setzungen des Bodens und mittels Durchwurzelung der Böschungen und Bermen die Standsicherheit der Uferböschungen verbessert haben. Auch im Hinblick auf die Wahrung von Verhältnismäßigkeitsmaßstäben wäre zu prüfen, ob derart massive Eingriffe in den Ufervegetationsbestand noch überhaupt noch vertretbar sind.

Die gesamte Maßnahme ist im gestellten Kontext als ungeeignet zurück zu weisen, stellt die Abflachung der Uferböschungen doch selbst einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild dar.

Es wird der sachfremde Grundansatz der Stadt Falkensee, die diese Maßnahme vorgeschlagen hat, deutlich. Es soll im Wege der Substitution eine originär kommunale Aufgabe im Gewand der Eingriffsregelung abgewickelt werden. Die Stadt Falkensee hatte seit Jahren Zeit und Gelegenheit, ihrer Verkehrssicherheitspflicht nachzukommen. Nunmehr sollen die Eingriffe im Norden Falkensees dazu dienen, eine städtische Aufgabe fremd zu finanzieren.

Es sei i.d.Z. auch daran erinnert, dass die Stadt Falkensee bereits im Jahr 2001 mit dem Versuch scheiterte, die bautechnisch motivierte Abflachung der Uferböschungen als Naturschutzmaßnahme gegenüber dem Naturschutzfonds Brandenburg darstellen und von diesem aus Töpfen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe finanzieren zu lassen.

Maßnahme E3: Sanierung des langen Teils des Lindenweihers in Falkensee-Finkenkrug

Das vorstehend Gesagte gilt im Grundsatz auch für die Sanierung des Lindenweihers. Diese Maßnahme liegt bis etwa 6,4 km vom Eingriffsort entfernt. Die Stichworte

- Substituierung kommunaler Aufgaben,
- fehlender funktionaler und räumlicher Bezug sowie
- eine unzulässige Sanierung

machen auch diese - wiederum von der Stadt Falkensee vorgeschlagene - Maßnahme im gestellten Kontext unbrauchbar, da sie den landeseigenen Kriterien bezüglich der Anrechenbarkeit von Ausgleichsmaßnahme nicht im Ansatz entspricht.

Maßnahme E5: Maßnahmenkomplex Fehrbitzer Bruch (trassenfern)

Bereits die einleitende Zielbeschreibung zur diesem Maßnahmekomplex lässt aufhorchen:

Ziel der Maßnahme ist es, die durch die geplante Trassenführung hervorgerufenen, nicht ausgleich- oder ersetzbaren Flächen- bzw. Funktionsverluste, -beeinträchtigungen und – zerschneidungen zu kompensieren. Vorrangig geht es hierbei um die Herstellung ineinander verzahnter, Feuchte geprägter, offener und halboffener Biotopstrukturen, die einem breiten Spektrum an Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Anvisierte Zielgruppen sind hierbei Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Kleinsäuger sowie Tagfalter, Käfer und Libellen. Da die Wiederherstellung eines so komplexen, störungsarmen Landschaftsraumes eingriffsnah nicht realisierbar ist, müssen andere, maßstäblich und funktional geeignete, aufwertungsfähige Landschaftsräume hinzugezogen werden. Folgende Eckpfeiler müssen durch die Maßnahme realisiert werden:

- Herstellung störungsarmer, d.h. von Lärm-, Bewegungs-, Verbauungs-, Licht- und Schadstoffeinträgen freier Lebensräume.
- Herstellung und langfristige Sicherung von großräumigen Offenlandschaften unterschiedlicher Standortcharakteristik, insbesondere hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für zahlreiche Offenlandvogelarten,
- Bereitstellung von Flächen, die ein breites Spektrum an Biotoptypen (Ruderal-, Gehölz-, Halbtrocken- und Trockenrasensowie Rohbodenflächen) umfassen.

Ohne hier den Bogen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag spannen zu wollen, fällt auf, dass die Maßnahmen zugunsten beeinträchtigter Biotopstrukturen und Artengruppen benannt werden, die es erstaunlich erscheinen lassen, dass am Eingriffsort angeblich keine erheblichen Beeinträchtigungen eben dieser europarechtlich geschützten Lebensräume und Arten zu erwarten sein sollen.

Auch lässt der Hinweis aufhorchen, dass die "Herstellung störungsarmer, d.h. von Lärm-, Bewegungs-, Verbauungs-, Licht- und Schadstoffeinträgen freier Lebensräume" Eckpfeiler in der Realisierung seien. Genau derartige unbelastete Räume werden - wie im Gutachten von Kruckenberg / Schönheim aufgezeigt - im Norden Falkensees unzulässigerweise beeinträchtigt.

Nicht beantwortbare Fragen stellen sich bei den auf 135 ha Fläche veranschlagten Maßnahmen dahingehend, dass aus den Unterlagen überhaupt nicht deutlich wird, welche ökologischen Ausgangswerte die betreffenden Flächen aufweisen. Immerhin liegen die Flächen innerhalb eines Naturschutzgebietes und eines gemeldeten FFH-Gebietes.

Hier bedürfte es einer detaillierten Bestandaufnahme und Bewertung einschließlich des dezidierten Aufzeigens, worin und in welchem Umfang die Verbesserungen der Ersatzmaßnahmen bestehen.

Da die Flächen im Eigentum der Sielmannstiftung liegen, drängt sich auch bei Auswahl dieser Ersatzflächen der Eindruck auf, dass sachfremde Erwägungen im Vordergrund standen. Schließlich korrespondieren hier die Interessen des Eigentümers mit den Verpflichtungen des Landes, das für die Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Managementplänen sowie für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zuständig ist.

Diese Zuständigkeiten lassen sich aber nicht durch naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen aus einem räumlich und sachlich nicht verbundenen Zusammenhang substituieren.

Weitere Erwägungen sind in diesem Kontext zu nennen:

Die Entfernung zum Eingriffsort beträgt rund 14 km (Luftlinie). Über solche Distanzen sind keine funktionalen Bezüge mehr begründbar. Hinzu kommt, dass die Ersatzflächen nicht nur in einem völlig anderen geomorphologischen Raumzusammenhang angesiedelt sind. Sie liegen zu großen Teilen auf Gemarkungsflächen der Stadt Potsdam. Damit befinden sich die Ersatzflächen - entgegen der oben dargestellten fachlichen Anforderungen des Landes Brandenburg - nicht nur in einem anderen Landkreis (Potsdam- Mittelmark), sondern auch in einer anderen Naturräumlichen Einheit. Während (nach Landschaftsprogramm Brandenburg) der Eingriffsraum im Landkreis Havelland dem Naturraum "Rhin-Havelland" zuzuordnen ist, liegt der Fehrbitzer Bruch im Naturraum "Mittlere Mark" (Landkreis Potsdam-Mittelmark).

Damit nicht genug: Eingriffs- und Ersatzraum liegen darüber hinaus in unterschiedlichen naturräumlichen Obereinheiten: hier das "Mecklenburg.-Brandenburg.- Platten- und Hügelland (Eingriff), dort das Brandenburgische Heide- und Seengebiet.

Fazit:

Die in den Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen sind nicht im Ansatz dazu geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des Gesetzes auszugleichen oder zu ersetzen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht oder neu gestaltet wieder herzustellen.

Die Unterlagen sind daher zurückzuweisen.

Wolfram Siewert